

1. Vor Erlass eines Strafbefehls hat das Gericht zu prüfen, ob die Sache dem Grad ihrer Gesellschaftswidrigkeit und der Persönlichkeit des Beschuldigten nach zur Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht geeignet ist.

2. Für die in einem Strafbefehl ausgesprochene Höhe einer Geldstrafe gelten uneingeschränkt die Grundsätze der Strafzumessung gemäß § 61 StGB. Die Höhe einer Geldstrafe richtet sich nicht nur nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Täters, sondern auch nach der Art des Delikts und allen Umständen, insbesondere nach der Tatschwere.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 16. November 1971 - Kass. S 19/71.

Der Beschuldigte hat am 17. Juni 1971 trotz erheblich beeinträchtigter Fahrtüchtigkeit (Blutalkoholkonzentration von 1,9 Promille) mit seinem Fahrrad am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen. Er befuhr u. a. die Sch.-Allee in Richtung D.-Straße und gefährdete dabei auf Grund seiner unsicheren Fahrweise andere Verkehrsteilnehmer. Das Stadtbezirksgericht hat auf Antrag des Staatsanwalts gegen den Beschuldigten einen Strafbefehl erlassen und wegen Vergehens gegen § 200 StGB eine Geldstrafe von 450 M festgesetzt.

Gegen diesen Strafbefehl richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Stadtgerichts, mit dem zugunsten des Verurteilten die Aufhebung des Strafbefehls angestrebt wird.

Der Kassationsantrag führte zur Aufhebung des Strafbefehls und zur Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt.

Aus den Gründen:

Dieser Strafbefehl verletzt das Gesetz durch Nichtanwendung des § 271 Abs. 2 StPO.

Das Stadtbezirksgericht ist seiner Pflicht zur umfassenden Prüfung der Voraussetzungen für den Erlass eines gerichtlichen Strafbefehls nicht nachgekommen. Es hat zwar mit richtigem Ergebnis die Tatbestandsmäßigkeit des dem Beschuldigten vorgeworfenen Verhaltens und seine Geständigkeit geprüft, andererseits aber die Auffassung des Staatsanwalts übernommen, daß die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht nicht möglich sei. Dabei hat das Stadtbezirksgericht weder die eindeutige Ausgestaltung des § 28 StGB noch die Hinweise der 19. Plenartagung des Stadtgerichts beachtet, die den Berliner Gerichten wichtige Hinweise für die Handhabung des Strafbefehlsverfahrens bei Vergehen gegen § 200 StGB gegeben hat. Dadurch ist das Stadtbezirksgericht zu einer die Gesetzlichkeit gröblich verletzenden Entscheidung gekommen.

Gemäß § 270 Abs. 2 StPO ist immer zu prüfen, ob entsprechend der Stellung der gesellschaftlichen Gerichte innerhalb der sozialistischen Rechtspflege die Sache zur Übergabe und damit zur abschließenden Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht geeignet ist. Darauf hat auch die 19. Plenartagung des Stadtgerichts noch einmal hingewiesen und hervorgehoben, daß auch in Anbetracht der Entwicklung der Alkoholkriminalität im Straßenverkehr jede die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte negierende Praxis fehlerhaft ist. Das Stadtbezirksgericht hätte daher von den Voraussetzungen des § 28 StGB ausgehen und prüfen müssen, ob unter Beachtung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit der Straftat und der Persönlichkeit des Be-

schuldigten die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht möglich ist.*/

Diese Prüfung hätte zur Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt führen müssen, da alle Voraussetzungen für die Übergabe vorliegen. Aus dem vorhandenen Beweismaterial ergibt sich eine positive Entwicklung der Persönlichkeit des Beschuldigten. Die Überprüfung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit der Tat führt zu der Einschätzung, daß sie nicht erheblich ist.

Zunächst ist festzustellen — und das hat das Stadtbezirksgericht außer acht gelassen —, daß eine durch einen Radfahrer begangene Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit im allgemeinen wegen der Art und Beschaffenheit des Fahrzeugs weniger schwerwiegend ist (vgl. OG, Urteil vom 29. Juni 1971 — 3 Zst 13/71 — NJ 1971 S. 589). Hinzu kommt, daß der Beschuldigte auch andere Verkehrsteilnehmer nicht in Bedrängnis gebracht oder etwa zu unfallverhütenden Reaktionen gezwungen hat. Er ist nur wegen seiner unsicheren Fahrweise aufgefallen. Der Beschuldigte hat demnach durch seine Teilnahme am Straßenverkehr trotz Fahrtüchtigkeit zwar eine allgemeine Gefahr herbeigeführt, der Grad dieser allgemeinen Gefahr ist jedoch gering.

Wenn das Stadtbezirksgericht trotz dieser die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht begründenden Umstände den beantragten Strafbefehl erlassen hat, so mißachtete es damit auch die Differenzierungsgrundsätze des sozialistischen Strafrechts. Die differenzierte Beurteilung der Schwere einer Straftat stellt eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Wahrung der Grundsätze sozialistischer Gerechtigkeit dar. Erst durch sie wird die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und damit die erforderliche Überzeugungskraft einer gerichtlichen Entscheidung sowohl für den Täter als auch für andere gewährleistet.

Die Entscheidung des Stadtbezirksgerichts ist auch im Hinblick auf die Höhe der festgesetzten Geldstrafe undifferenziert. Sie gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei der Bemessung einer Geldstrafe auch die Tatschwere zu berücksichtigen ist.

Auch wenn in § 36 StGB gefordert wird, daß die Geldstrafe ein empfindlicher Eingriff in die Vermögensinteressen des Täters sein soll, so kann daraus nicht abgeleitet werden, daß sie stets in Höhe eines Monateinkommens des Täters oder unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse noch darüber zu bemessen ist. Für die Bemessung der Höhe einer Geldstrafe gelten vielmehr uneingeschränkt die gesetzlichen Grundsätze der Strafzumessung des § 61 StGB, nach denen eine Strafe unter Beachtung aller wesentlichen Umstände der Tat festzusetzen ist. Mithin ist eine Geldstrafe bei Beachtung der Art des Delikts nicht allein nach den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen des Täters zu bemessen, sondern gleichermaßen unter Berücksichtigung der Tatumstände, insbesondere der objektiven Tatschwere.

Die Entscheidung des Stadtbezirksgerichts läßt diese notwendigen Erwägungen außer acht, weil sie die festgestellte geringe Tatschwere kaum berücksichtigt. Selbst im Falle der Unzweckmäßigkeit einer Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht hätte daher nur eine wesentlich geringere Geldstrafe ausgesprochen werden dürfen.

Aus diesen Gründen war der angefochtene Strafbefehl entsprechend dem Antrag des Direktors des Stadtgerichts gemäß §§ 311 ff. StPO aufzuheben und dem Staatsanwalt des Stadtbezirks zurückzugeben.

*/ Vgl. auch Schlegel/Pompos, „Geldstrafe und Strafbefehlsverfahren“, NJ 1971 S. 606 ff.